



# Amtsblatt für Brandenburg

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. Februar 2020**

**Nummer 8**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal .....	187
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg .....	190
<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>	
Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft .....	191
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland OT Leeskow .....	192
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde .....	193
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage in 16816 Neuruppin .....	194
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16928 Kемnitz .....	194
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Aufhebung einer Bewilligung .....	195
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG: Reaktivierung und Umbau Gleisanschluss Kyritz .....	195

Inhalt	Seite
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	196
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	196
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	197
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	197
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde</b>	
Bekanntmachung einer Waldinventur - Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes auf den Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg .....	198
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG</b>	
Satzungsänderung .....	199
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	199
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	200

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Auslegungsverfahren  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets  
der Dahme mit Teupitzer Gewässern  
und Dahme-Umflut-Kanal**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Vom 30. Januar 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Dahme einschließlich der Teupitzer Gewässer und des Dahme-Umflut-Kanals soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Königs Wusterhausen und Wildau, der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinde Heidesee.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

- Bindow: 1, 2, 3
- Birkholz: 4, 5
- Blossin: 2, 5
- Dolgenbrodt: 1, 3, 4, 5
- Egsdorf: 3
- Gräbendorf: 7, 9, 10, 11
- Groß Köris: 1, 2, 3, 7, 8
- Groß Wasserburg: 1, 2
- Gussow: 2, 3
- Halbe: 5, 6
- Hermsdorf: 3, 6, 7, 8
- Kablow: 2, 3, 4, 5
- Klein Köris: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
- Kolberg: 1, 2, 7
- Königs Wusterhausen: 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19

- Köthen: 1, 2, 3
- Leibsch: 1, 2, 3, 4, 5
- Löpten: 6, 7
- Märkisch Buchholz: 1, 4, 6, 7, 9
- Neuendorf (T): 3
- Niederlehme: 4, 6
- Prieros: 1, 2, 4, 5, 6
- Schwerin: 1, 2, 4
- Senzig: 1, 2, 3, 4
- Streganz: 6
- Teupitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6
- Wernsdorf: 9
- Wildau: 9
- Zernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 16. März 2020  
bis einschließlich 17. April 2020

bei der unteren Wasserbehörde beziehungsweise den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice, Haus A	Mo. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 8.00 - 19.00 Uhr Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	03375 273373

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Stadt Wildau	15745 Wildau Karl-Marx-Straße 36 Bauverwaltung/Facility Management, Raum 102	Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Mo. und Mi. 13.00 - 15.30 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr	03375 505422
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9 Bürgerbüro	Mo. und Di. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 589-0
Amt Unterspreewald	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236
Gemeinde Heidesee	15754 Heidesee Lindenstraße 14 b Bauamt, Raum 207	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und 16.30 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.30 Uhr Fr. 9.00 - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung	033767 79547

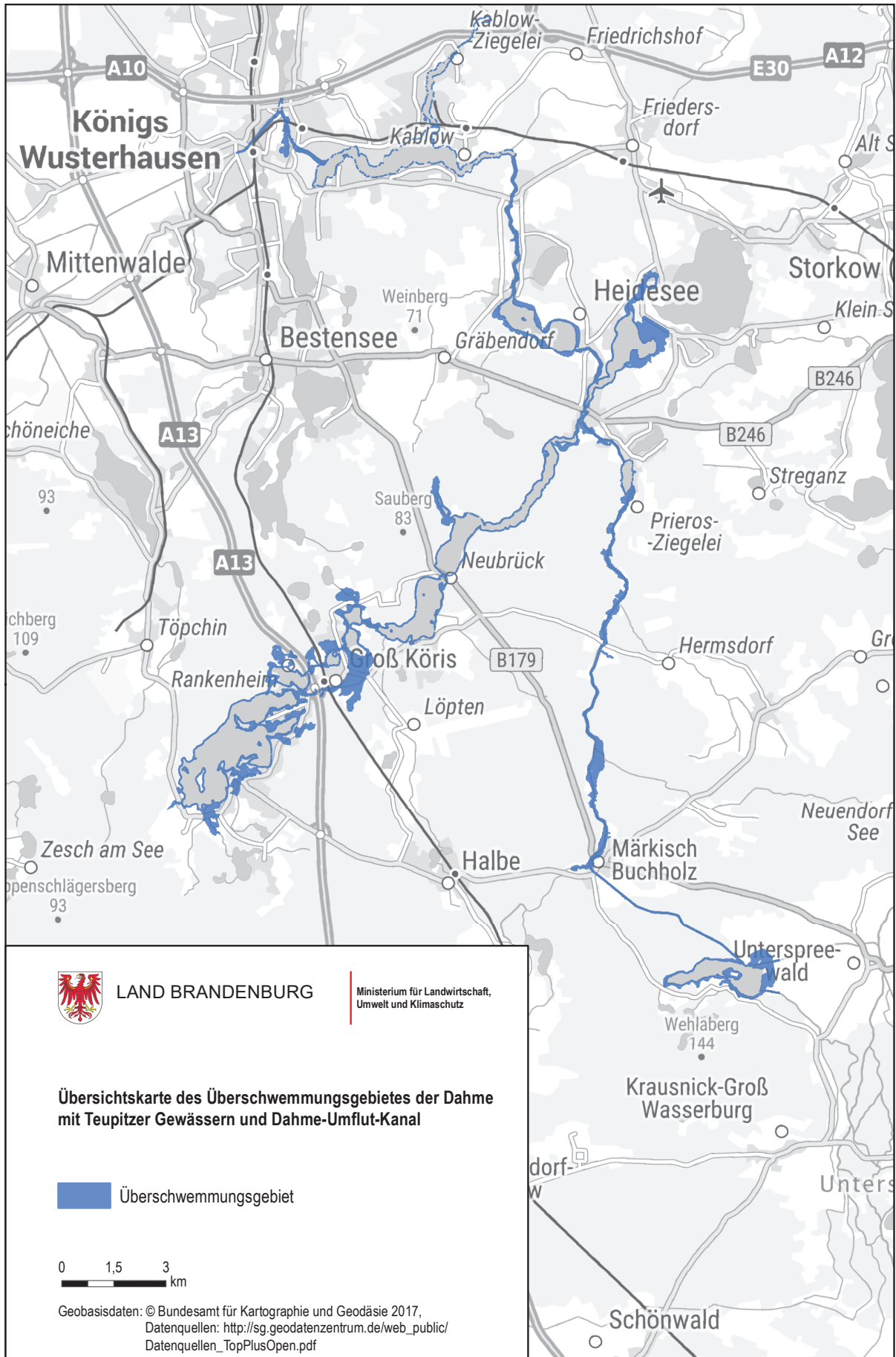
Bis einschließlich 4. Mai 2020 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 17. März 2020 um 18 Uhr im Mehr-

zweckraum der Sporthalle der Grund- und Oberschule Schenkenland, Berliner Str. 75, 15746 Groß Köris, eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse zu finden: [mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete](http://mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete). Diese Seite enthält auch einen Link zur Auskunftsplattform Wasser, auf der mit Auslegungsbeginn das geplante Überschwemmungsgebiet eingesehen und die Kartentwürfe im Format PDF heruntergeladen werden können.

Anlage



**Entgelte für die unschädliche Beseitigung  
von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen  
sowie Heim-, Haus- und Labortieren  
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 1. Januar 2020

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörper und Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

**I. Tierkörper**

1. Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	68,03 €/Stück
Fohlen/Pony	33,38 €/Stück
Sau/Eber	24,72 €/Stück
Schweine > 50 kg	14,33 €/Stück
Schweine < 50 kg	5,68 €/Stück
Ferkel < 20 kg	3,51 €/Stück
Wild > 50 kg	14,33 €/Stück
Wild < 50 kg	5,68 €/Stück

2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder älter als 1 Jahr	68,44 €/Stück
Rinder jünger als 1 Jahr	42,74 €/Stück
Kalb	13,33 €/Stück
Schaf	10,37 €/Stück
Ziege	10,37 €/Stück
Lamm bis 10 kg	4,07 €/Stück

3. Für die Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörpern im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die Entleerung eines System-Behälters 120 l	22,26 €
b) für die Entleerung eines System-Behälters 240 l	37,14 €
c) für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm	118,63 €

d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 Tonnen)	129,63 €/t
--	------------

4. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

- Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c	20,00 €
- Nummer 3 Buchstabe d	150,00 €

berechnet.

**II. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

1. Entsorgung von Tierkörperteilen aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachttier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

	Entgelte pro Schlachtung
- pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,05 €
- pro Schweineschlachtung	0,06 €
- pro Kälberschlachtung	0,23 €
- pro Rinderschlachtung	0,66 €
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)	

Entgelte pro Tonne Schlachtabfall

Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von 73,02 € berechnet.

2. Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 Tonnen) 98,74 €

berechnet.

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

150,00 Euro berechnet.

4. Entsorgung von Tierkörperteilen aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kategorie-1- und Kategorie-2-Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Entleerung eines System-Behälters 40 l 11,97 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 l sowie Hausschlachtung bis 60 kg 15,36 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 l sowie Hausschlachtung > 60 kg 25,10 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm 77,07 €

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

### III. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten:

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 Tonnen 42,88 €
- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 Tonnen 83,12 €

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne.

### IV. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund 18,02 €
- Katze 16,25 €
- kleine Haustiere ab 1 kg Gesamtgewicht (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) 0,50 €

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

- für die Entsorgung eines System-Behälters 120 l 22,26 €
- für die Entsorgung eines System-Behälters 240 l 37,14 €
- für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1 cbm 118,63 €

3. Für die Entsorgung von Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,30 Euro pro Kilogramm berechnet.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

### V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

### Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 30. Januar 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Heike Richter

### **Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Vom 10. Februar 2020

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, gelten für die Anmeldung zur Prüfung im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft folgende Termine:

- Vorzeitige Zulassung zur Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 1 BBiG jährlich bis zum 30.09.
- Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 BBiG jährlich bis zum 30.09.
- Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 2 BBiG jährlich bis zum 31.01.
- Wiederholungsprüfung nach §§ 43 und 45 BBiG jährlich bis zum 31.03. und 31.10.
- Prüfung gemäß Ausbilder-eignungsverordnung jährlich bis zum 30.04. und 31.10.
- Meisterprüfung im Beruf Gärtner/Gärtnerin jährlich bis zum 28.02.





**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Februar 2020

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem

Grundstück in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Falkenwalde, Flur 5, Flurstück 21 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07218)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs GE 3.6-137 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer Nabenhöhe von 164,5 m und einer Gesamthöhe von 233 m. Die Nennleistung beträgt 3 630 kW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt, Poststraße 25 (Haus 2) in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Wärmeerzeugungsanlage  
in 16816 Neuruppin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Februar 2020

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Ernst-Toller-Straße 14 in 16816 Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 75/76 eine Wärmeerzeugungsanlage (bestehend aus einer Feststoffkesselanlage sowie einer erdgasgefeuerten Kesselanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.1 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.1 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im näheren Untersuchungsgebiet (1 km Umkreis - nicht auf dem Anlagengelände) befinden sich zwar gesetzlich geschützte Biotoptypen. Das Vorhaben hat jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Genehmigung für die wesentliche Änderung  
einer Windenergieanlage in 16928 Kemnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Februar 2020

Der Firma wpd Windpark Nr. 316 GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Kemnitz, Flur 1, Flurstück 138 eine Windenergieanlage (WEA) wesentlich zu ändern. Das Vorhaben umfasst die Änderung des ursprünglich genehmigten Anlagentyps Enercon E-141 EP 4 in den Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Aufhebung einer Bewilligung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 6. Februar 2020

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

**PS Kieswerke GmbH**  
mit Sitz in Perleberg OT Groß Buchholz,  
eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin  
im Handelsregister unter HRB 9205 NP,

auf vollständige Aufhebung der am 28. April 1995 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

### **Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

in dem 685 700 m<sup>2</sup> großen Feld **Groß Buchholz/Golmer Berg N 1** (Feldesnummer: 22-1198), gelegen im Landkreis Prignitz, mit Datum vom 17. Januar 2020 stattgegeben worden.

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG: Reaktivierung und Umbau Gleisanschluss Kyritz**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 31. Januar 2020

Die BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Reaktivierung und Umbau Gleisanschluss Kyritz“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Stadt Kyritz.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Flurstück 104 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,9091 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Dezember 2019, Az.: LFB 23.05-7020-06/27/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Flurstück 100 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,4921 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. November 2019, Az.: LFB 23.05-7020-06/16/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Niewisch, Flur 2, Flurstück 4 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,9350 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 3. Dezember 2019, Az.: LFB 23.01-7020-06/13/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 5. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pfäffendorf, Flur 5, Flurstück 48 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,2417 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. November 2019, Az.: LFB 23.05-7020-06/17/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

## Bekanntmachung einer Waldinventur

### Erhebung zum Einfluss des Schalenwildes auf den Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg  
als untere Forstbehörde  
Vom 13. Februar 2020

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung (WinvV) in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

1. Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird eine Inventur zu Wildverbiss und Schäle im Wald aller Eigentumsarten durchgeführt. Im Ergebnis dieser Inventur werden forstbehördliche Gutachten zur Einschätzung der örtlichen und regionalen Verbiss- und Schälschadenssituation an Waldbäumen durch die Forstbehörde erstellt. Die Inventurergebnisse werden auf Anfrage den betroffenen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern sowie der unteren Jagdbehörde in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
2. Der Inventurzeitraum erstreckt sich ab dem 2. März bis 15. Mai 2020. Als Stichtag gilt der 30. April 2020. Im Turnus von fünf Jahren soll eine periodische Wiederholung erfolgen.
3. Diese Monitoringmaßnahme der unteren Forstbehörde zum Waldzustand und zur Überwachung der Waldschutzsituation ist gemäß § 19 Absatz 2 LWaldG unentgeltlich durch den Waldbesitzer zu dulden.
4. Räumlich erstreckt sich das Inventurgebiet auf die Waldflächen der Landkreise Teltow-Fläming, Havelland und Prignitz, Teile von Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel. Die Inventurstichprobenpunkte werden in einem Raster von 500 x 500 m über diese Flächen gelegt.
5. Die Kosten für das Monitoringverfahren trägt das Land.
6. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form beim Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) gespeichert und vorgehalten.
7. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist über den in Nummer 1 genannten Personenkreis hinaus nicht vorgesehen. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Inventurergebnisse in anonymisierter Form auf topografischen Karten von Hoheits-

revieren auf den Internetseiten des Landesbetriebes Forst Brandenburg.

8. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

Potsdam, den 13. Februar 2020

Im Auftrag

Jörg Ecker  
Fachbereichsleiter Forsthoheit

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

#### Satzungsänderung

Bekanntmachung  
des Kommunalen Anteilseignerverbandes  
der WEMAG

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Versammlung vom 16. September 2019 die Satzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 11. Januar 2019 (Der Überblick 2/2019 S. 135 und ABl. für Brandenburg 4/2019 S. 163), wie folgt geändert:

**§ 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:**

„Die Versammlung hat 200 Mitglieder.“

**In § 8 Abs. 4** werden die Worte „und weiteren 4 Mitgliedern“ durch „und weiteren sechs Mitgliedern“ ersetzt.

**§ 11 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:**

„Der Vorstand erhält eine Entschädigung von 440 Euro monatlich, die Mitglieder des Vorstandes erhalten 40 Euro pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses betragen 40 Euro.“

**In der Anlage 1 sind folgende Gemeinden zu streichen:**

Gemeinde Gischow	(Nr. 125)
Gemeinde Setzin	(Nr. 142)

Uelitz, 27.01.2020

Klaus-Otto Meyer  
Verbandsvorsteher

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststel-

lung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-

folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am  
**Mittwoch, 22. April 2020, 10:00 Uhr**  
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-

roser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Schönfelde Blatt 342** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee 16, Größe: 2.109 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 27.900,00 EUR.

Postanschrift: Kastanienallee 16, 15518 Steinhöfel OT Gölsdorf

Geschäfts-Nr. 3 K 74/18

---

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufrufe**

Der **Angelverein Spreetal e. V.** des DAV ist aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dessen Geschäftsstelle, c/o Hans-Jürgen Krokowski, Berliner Straße 6, 15537 Gosen-Neu Zittau, OT Neu Zittau anzumelden.

Liquidator:

Herr Hans-Jürgen Krokowski  
Berliner Straße 6  
15537 Gosen-Neu Zittau  
OT Neu Zittau

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.